

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 16.10.2013, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- 1) In § 1 Abs 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch „Sozialgesetzbuch III“ ersetzt.
- 2) In § 1 Abs 5 erhält werden die Worte „eine Schule der entsprechenden Schulart“ durch „eine öffentliche Schule der entsprechenden Schulart“ ersetzt.
- 3) § 2 Abs 4 wird wie folgt gefasst: „Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Praktika, Jugendverkehrsschule, Nachmittagsbetreuung, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalt sowie Studien- und Theaterfahrten.“
- 4) § 3 Abs 1 wird geändert wie folgt: Lit b erhält die Fassung „für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule“.
Lit d erhält die Fassung „für Schüler der Grundschulen, Sprachheilschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe: ab einer Mindestentfernung von 3 km.“
- 5) Neu eingefügt wird: „**§ 3a Familienbonus für Selbstzahler**
Wenn mindestens drei Kinder einer Familie Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr im Listenverfahren beziehen, werden ihnen die Schülermonatskarten für die letzten beiden Beförderungsmonate erstattet, sofern kein anderer Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung besteht und ein Antrag vorher gestellt wurde.“
- 6) § 6 erhält folgende Fassung: „**§ 6 Eigenanteilspflicht**
(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe des Preises der naldo-Schülermonatskarte für eine Wabe abzüglich 2,50 € zu entrichten.
(1a) Für Schüler, die Klassen besuchen, für die zum 01.01.2015 der ermäßigte Eigenanteil gemäß § 6 Abs 1 lit b der zu diesem Zeitpunkt gültigen SBKS des Landkreises Tübingen zu entrichten war, ist weiterhin dieser ermäßigte Eigenanteil zu entrichten.“

- (2) Sofern keine der in § 7 Abs. 2 genannten Ansprüche bestehen, werden dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder auf Antrag vom Eigenanteil befreit, wenn dieser für zwei Kinder einer Familie getragen wird. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Befreit werden die Kinder mit dem geringsten Eigenanteil. Liegen die notwendigen Schülerbeförderungskosten unterhalb des Eigenanteils, dann sind diese den Eigenanteilen gleichgestellt
- (3) Schüler, die im Listenverfahren Schülermonatsfahrkarten für das ganze Jahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Monat befreit. Liegt der Tarifpreis der Schülermonatskarte unterhalb des Eigenanteils, gilt diese Regelung analog.“

§ 6 Abs 4 bleibt unverändert.

- 7) In § 12 wird neu Abs 1a eingefügt: „Die Notwendigkeit einer Einzelbeförderung ist amtsärztlich nachzuweisen.“
- 8) § 14 Abs 1 wird wie folgt gefasst: „Die notwendigen Beförderungskosten werden, außer bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren, bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet: 2.560,00 € für die Grundschulförderklassen, Kinder in Schulkindergärten, 770,00 € für die übrigen Schüler. Hierbei werden die Eigenanteile nicht angerechnet.“
- 9) Neu eingefügt wird § 16a: „**§ 16a Verfahrensfristen**
Die Befreiung vom Eigenanteil (Dritte-Kind-Regelung, Härtefallregelung) ist vor Beginn der Beförderung zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine Befreiung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.“
- 10) In § 21 Abs 1 Ziffer 1 werden die Worte „Ausgabe von Schülermonatskarten“ durch „Teilnahme am Schülerlistenverfahren“ ersetzt. In Abs 2 wird „31. Oktober“ durch „15. Oktober“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.